

WHA 18.48 Änderung von Artikel 7 der Satzung

Die achtzehnte Weltgesundheitsversammlung,

In der Erwägung des Vorschlages der Regierung von Côte d'Ivoire auf Abänderung des Artikel 7 der Satzung; und

Im Hinblick darauf, dass die Bestimmung des Artikel 73 der Satzung, welche verlangt, dass der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung mindestens sechs Monate vor der Befassung der Weltgesundheitsversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden soll, gebührend befolgt wurde,

I

- 1.) Nimmt die Änderungen der Satzung an, welche in den Anhängen dieser Resolution enthalten sind und die einen integralen Bestandteil dieser Resolution darstellen sollen, wobei die Texte in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache gleichermaßen authentisch sind;
- 2.) Beschließt, dass zwei Ausfertigungen dieser Resolution durch die Unterschrift des Vorsitzenden der achtzehnten Weltgesundheitsversammlung und des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation authentifiziert werden sollen, wobei eine Ausfertigung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Depositär der Satzung, übersandt werden soll und eine Ausfertigung in den Archiven der Weltgesundheitsorganisation verwahrt werden soll.

II

In der Erwägung der Tatsache, dass die oben genannten Änderungen der Satzung für alle Mitglieder in Kraft treten sollen, sobald sie von zwei Drittel der Mitglieder in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren angenommen wurden, wie in Artikel 73 der Satzung vorgesehen,

Beschließt, dass die Notifizierung einer solchen Annahme durch die Hinterlegung eines formellen Instruments beim Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgen soll, wie für die Annahme der Satzung durch Artikel 79 (b) der Satzung vorgesehen.

Handb. Res, 7. Ausgabe, 6.1 Zwölfte Plenarsitzung, 20. Mai 1965
(Ausschuss für Administrative Angelegenheiten, Verwaltungsfragen und juristische Belange, sechster Bericht)

Artikel 7 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Artikel 7

- (a) Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Organisation nicht nachkommt, oder unter anderen außerordentlichen Umständen, kann die Gesundheitsversammlung unter Bedingungen, die sie für angemessen hält, die Vorrechte der Abstimmung und die Dienste, auf

welche das Mitglied Anspruch hat, suspendieren. Die Gesundheitsversammlung ist berechtigt, diese Vorrechte der Abstimmung und diese Dienste wiederherzustellen.

- (b) Wenn ein Mitglied die humanitären Prinzipien und die Zielsetzungen, welche in der Satzung verankert sind, ignoriert, indem es vorsätzlich eine Politik der rassistischen Diskriminierung verfolgt, kann die Gesundheitsversammlung dieses Mitglied von der Weltgesundheitsorganisation suspendieren oder ausschließen.

Jedoch kann die Wiederherstellung seiner Rechte und Privilegien, wie auch seiner Mitgliedschaft durch die Gesundheitsversammlung auf Vorschlag des Exekutivrates auf Grund eines detaillierten Berichtes, der bestätigt, dass der betreffende Staat die Politik der rassistischen Diskriminierung, welche der Anlass für seine Suspendierung oder seinen Ausschluss war, aufgegeben hat, erfolgen.